

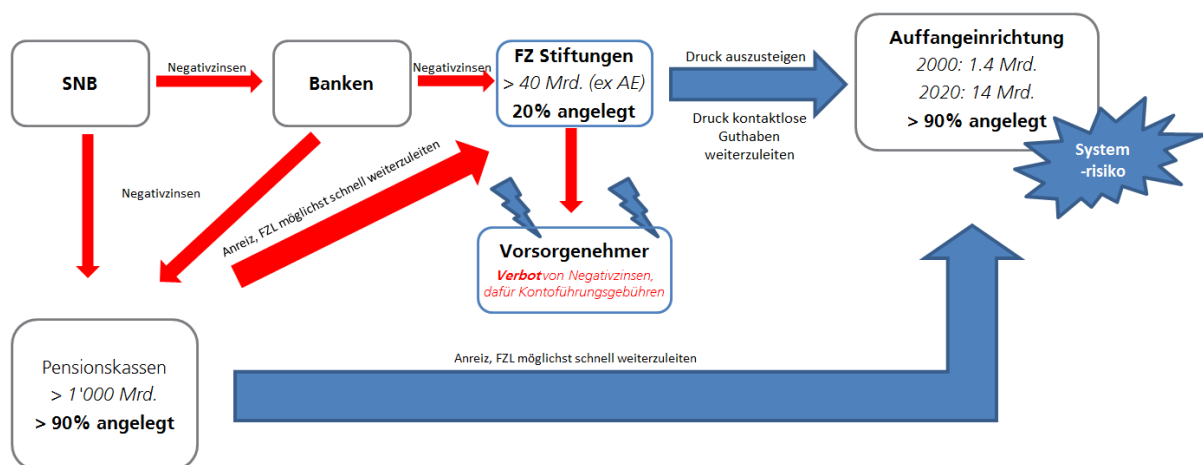
## Negativzinsen und die Auswirkungen auf den Freizügigkeitsmarkt

Mit der Einführung der Negativzinsen durch die Schweizerische Nationalbank vor fünf Jahren beschleunigte sich eine Entwicklung, die man vor einigen Jahren noch für unmöglich gehalten hätte: Sparen lohnt sich nicht mehr. Besonders dramatisch ist diese Aussage im Vorsorgemarkt → das Sparen aufs Alter sollte zu einem Vermögenszuwachs führen, beschleunigt durch den Zinseszins Effekt damit die finanzielle Absicherung im Alter gewährleistet ist.

### Wie wird das Vorsorgeguthaben angelegt?

Bei Pensionskassen sieht der Gesetzgeber vor, dass eine Anlagestrategie gewählt wird, die den Risiken der jeweiligen Kasse gerecht wird. Es wird in Aktien, Obligationen, Immobilien und alternative Anlagen investiert. Bei Freizügigkeitsstiftungen hingegen verlangt der Gesetzgeber, dass die Vorsorgegelder auf einem Sparkonto angelegt werden. Dies in der Annahme, dass die Gelder nur kurzfristig liegen bleiben. Diese Annahme ist aber nicht (mehr) korrekt. Eine aktuelle repräsentative Analyse des VVS zeigt, dass mehr als 68% der Vorsorgenehmer ein Freizügigkeitskonto für eine längere Zeit als zwei Jahren halten. Rund ein Drittel der Vorsorgenehmer hält das Freizügigkeitskonto sogar länger als 10 Jahren!

Bei einem dermassen langen Anlagehorizont sind Anlagen auf Sparkonten eine verpasste Chance, zumal die Negativzinsen Druck auf die Freizügigkeitsstiftungen ausüben und die Zinsen entsprechend tief oder gar inexistent sind. Zudem dürfen die Freizügigkeitsstiftungen die Negativzinsen gemäss den Aufsichtsbehörden nicht weitergeben, was dazu führt, dass Kontoführungsgebühren als ausgleichende Massnahme eingeführt werden:



### Der Gesetzgeber muss handeln

Der VVS konnte diese Sachlage diese Woche der Eidgenössischen BVG-Kommission vorstellen. Handlungsbedarf ist aus unserer Sicht dringend angezeigt. Der VVS schlägt vor, als eine mögliche Lösung dass FZ Stiftungen Freizügigkeitsgelder, die länger als zwei Jahre bei den FZ-Stiftungen sind wie Pensionskassen anlegen dürfen. Längerfristig können damit höhere Renditen zugunsten der Vorsorgenehmer erwirtschaftet werden als mit einem (kaum noch existenten) Sparzins auf dem Sparkonto.